

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|--|
| § 1 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung: Text wie bisher BAK: klarstellende Formulierung, daß HOAI leistungsbezogen ist Kaufhold: keine Änderungen | |
| § 2 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung: Text wie bisher BAK: Klarstellung, daß Grundleistungen in den Leistungsbildern abschließend aufgeführt sind, um damit eine Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen zu definieren Kaufhold: textliche Straffung in Hinblick auf die vorgeschlagene Reduzierung der Leistungsbilder auf Überschriften Leistungsphasen und Entfall der Beschreibung von Besonderen Leistungen, deren Vereinbarung jedoch weiterhin möglich ist | |
| § 3 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung: Text wie bisher und Ergänzung als Nr. 13 <i>Rückbau ist Gesamt- oder Teildemontage von Objekten"</i> BAK: tlw. neu Formulierungen der Begriffsdefinitionen und Aufnahme je einer Definition zur Kostenschätzung und -berechnung Kaufhold: Neugestaltung durch Entfall der bisherigen Nr. 2-12 und dafür Definitionen für die einzelnen Leistungsteile; in Nr. 6 (neu) ein Passus über die Honorarbemessungsgrundlagen | |
| § 4 | AHO-AK Strukturreform Juristen: Entfall der Schriftformerfordernis und der Mindestsatzfiktion AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung: Text wie bisher BAK: Honorar für Grundleistungen nach Kostenberechnung und den im Anhang definierten Kosten bzw. Kostengruppen (ohne DIN 276 Bezug); Definition der Honorarbestimmung unter der Schriftformerfordernis bzgl. des Honorarsatzes, ansonsten Mindestsatzfiktion, Mindestsatzunterschreitung und Höchstsatzüberschreitung ähnlich wie bisher; neu ist § 4 Abs. 5, der § 5 Abs. 4 (alt) ersetzt: Besondere Leistungen sind im Verhältnis zum Honorar vergleichbarer Grundleistungen zu honorieren, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, soll Zeithonorar gelten Kaufhold: weiterhin schriftliche Vereinbarung der Honorarsätze, aber keine Mindestsatzfiktion, wenn nicht bei Auftragserteilung geschehen; Aufnahme eines neuen Abs. 7, dass Leistungen, die nicht durch Leistungsbilder erfaßt sind, frei vereinbart werden können | BMVBW EW 23 - WSD Mitte: Erleichterung der Schriftformerfordernis von Honorarvereinbarungen |
| § 4a | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 5): Text wie bisher BAK: soll als eigenständige Regelung wohl entfallen Kaufhold: vgl. § 10 (alt) bzw. § 13 (neu) | BMVBW EW 23 - WSD Mitte: Bemessungsgrundlage sollte bereits eine qualifizierte Kostenschätzung sein können |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|--|
| | <p>AHO-AK Strukturreform AG Honoraranreize Zusammenfassung von §§ 5 Abs. 4a/29 (jeweils alt), dazu wurden verschiedene Gedankenmodelle entwickelt</p> <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 6) Text wie bisher mit Klarstellungen in Abs. 2 und 3; Abs. 1 enthält die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Übergabe der Ergebnisse aus vorangegangenen LPH, zudem ist ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand zu berücksichtigen</p> <p>BAK: wie bisher sollen nur die übertragenen Leistungsphasen vergütet werden, sind sie Einzelleistungen, dann mit einem Einarbeitungs- und Koordinierungszuschlag von 25%, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart; analog wie bisher für Grundleistungen, allerdings ohne ausdrückliche Regelung der Zuschlaghöhe; der Passus, dass dies auch für wesentliche Teile von Grundleistungen gelten soll, entfällt; Abs. 3 und 5 (alt) entfallen</p> <p>Kaufhold: Abs. 1 (neu) mit Beschreibung der Elemente der Honorarermittlung für alle Teile; Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand soll 20% beaufschlagt werden, wenn nichts anderes vereinbart; § 5a (alt) nunmehr hier in Abs. 3 (neu) aufgenommen; § 16 Abs. 2 und 3 (alt) jetzt hier übernommen und erweitert: liegt die Berechnungsgröße für Leistungen unterhalb der jeweiligen Tafel-Mindestwerte, ist freie Vereinbarung möglich bis zum Höchstsatz des unteren Tafelwertes, wenn jedoch bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, gelten die Mindestsätze des unteren Tafelwertes; analog bei Tafelüberschreitungen, dann auch freie Vereinbarung möglich; wenn kein Honorar bei Auftragserteilung vereinbart, soll das Honorar ausgehend von den Tafelwerten für den jeweiligen Tafelhöchstwert bestimmt werden; zu Abs. 4a (alt) vgl. § 29 (alt)</p> <p>VUBIC: Abs. 4: Entfall der Schriftformerfordernis; Abs. 4a: keine Anwendung dieser Fassung in der Praxis, es muss ein völlig neuer Ansatz gefunden werden; Entfall der Schriftformerfordernis und des Vereinbarungszeitpunktes 'zuvor'</p> | <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: Bewertung bei Übertragung nicht aller Grundleistungen einer Leistungsphase bzw. wesentlicher Teile von Grundleistungen sollte durch Klarstellung vereinfacht werden; Abs. 4a sollte eindeutiger formuliert werden, um ihn praktikabel zu machen</p> <p>BMVBW EW 23 - WSD Mitte: eine %-Bewertung der Grundleistungen und ihrer Teile sollte vorgenommen werden</p> <p>Hartmann: in Abs. 4 Regelung, daß Besondere Leistungen frei vereinbart werden können; wenn zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart, nach Zeithonorar gem. § 6</p> <p>HAV-StB AK IV/3 Brückenbau: Streichung von Abs. 4a, da nicht praktikabel</p> |
| § 5a | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 7) Text wie bisher</p> <p>BAK: in § 6 Abs. 1 (neu) übernommen</p> <p>Kaufhold: s. § 5 (alt), dort übernommen</p> | |
| § 6 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 8) Text wie bisher, jedoch neue (nicht näher benannte) Stundensätze</p> <p>BAK (§ 7): Zeithonorare sind nach dem erforderlichen Zeitbedarf (d.h. keine Erwähnung der Vorausschätzung bzw. des Nachweises des Stundenaufwandes) wie folgt zu berechnen (DM-Werte in Euro umgerechnet, Anm. d. Verf.): für den Auftragnehmer und den leitenden Mitarbeiter 51 - 153 Euro und für Mitarbeiter mit technischen und wirtschaftlichen Aufgaben von 46 - 102 Euro</p> <p>Baukammer Berlin: vor dem Hintergrund, daß bauphysikalische Leistungen gem. § 79 häufig nach Zeitaufwand frei vereinbart werden, sind die Stundensätze anzupassen mit folgender Differenzierung bzw. Rahmenfestlegung: Inhaber/Geschäftsführer von 110 - 280 Euro, Abteilungsleiter von 100 - 200 Euro, Sachbearbeiter von 80 - 140 Euro, sonstige technische Mitarbeiter von 50 - 100 Euro</p> <p>Kaufhold: Zeitaufwand ist vorzuschätzen oder auf Nachweis, folgende Stundensätze (DM-Werte in Euro umgerechnet, Anm. d. Verf.): für den Auftragnehmer und vergleichbare Personen 102 - 128 Euro, für Mitarbeiter mit abgeschlossenem Studium 77 - 97 Euro, für Techniker etc. 51 - 77 Euro, für Zeichner etc. 41 - 61 Euro</p> <p>U.B.I.D.: ersatzloser Entfall der Höchst-Stundensätze</p> | <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: Regelungsbedarf zur besseren Unterscheidbarkeit von Fest- und Höchstbetrag</p> <p>Hartmann: freie Vereinbarung von Zeithonoraren bzw. auf Nachweis und den Stundensätzen des § 6, wenn bei Auftragserteilung nichts anderes schriftlich vereinbart</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-----|--|---|
| § 7 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 9)Text wie bisher BAK (§ 8): Katalog der Nebenkosten bzw. Auslagen ähnlich wie bisher, neu sind Kosten der Datenübertragung, die Erstattung nach Nr. 7 und 8 entfällt; Nebenkosten sind pauschal oder nach Einzelnachweis (letzteres ist zwingend, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, 'bei Auftragserteilung' entfällt) abzurechnen; der Ausschluß der Nebenkostenerstattung wird gestrichen Kaufhold: neue Überschrift 'Auslagen', Entfall der Ausschlußmöglichkeit der Erstattung nach Abs. 1 Satz 2 (alt), ansonsten wird die Regelung wesentlichen beibehalten; es wird angeregt, diese Regelung später in eine neu zu schaffende VOF/B zu übernehmen</p> | <p>BMW EW 23 - WSD Ost: aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter sollten Nebenkosten nur auf Nachweis erstattet werden können</p> |
| § 8 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 10)Text wie bisher BAK (§ 9): folgt § 8 (alt), aber ohne die Erfordernis einer <u>prüfungsfähigen</u> Honorarschlußrechnung, für die Nebenkosten analog zu § 7 (alt) bzw. § 8 (neu) das Wort 'bei Auftragserteilung' gestrichen Kaufhold: Beibehaltung des Textes, es wird angeregt, diese Regelung später in eine neu zu schaffende VOF/B zu übernehmen</p> | |
| § 9 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 11)Text wie bisher mit geringen Klarstellungen BAK (§ 10): gestrafter als bisher formuliert Kaufhold: Beibehaltung des Textes, es wird angeregt, diese Regelung später in eine neu zu schaffende VOF/B zu übernehmen</p> | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|--|
| § 10 | <p>AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 die drei Alternativvorschläge basieren eng auf der jetzigen Fassung, so daß im wesentlichen keine Änderungen der Aussage, sondern lediglich des Textes benannt werden: Variante A: Umstellung von 'alter' DIN 276 (1981) auf 'neue' DIN 276; Variante B: Umstellung ohne Benennung der DIN 276; Variante C: Vereinfachung durch Straffung</p> <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 12) Abs. 3 und 3a (alt) Text wie bisher, Abs. 4 (alt) ebenso, aber Geltung auch für Ingenieurbauwerke und DIN-Verweis gestrichen</p> <p>BAK: erheblich verkürzt geregelt in § 4 (neu) bzw. Anhang dazu unter Entfall der Bezeichnung der DIN 276 (s. dort); ergänzend für Leistungen an Gebäuden in § 18 (neu): solange Kostenberechnung nicht vorliegt, anrechenbare Kosten nach Kostenschätzung zu ermitteln, Kosten der KG 400 sind voll anrechenbar; Entfall der Regelungen der Absätze 3a, 4, 4a, 5 (jeweils alt), so daß Honorarhöhen überarbeitet werden müßten (Benennung, wie das erfolgen könnte); für Leistungen bei Freianlagen in § 23 (neu): anrechenbare Kosten sind KG 210, 220, 230, 500 und 620 (DIN 276 Bezug)</p> <p>Kaufhold (§ 13): dieser § faßt die ähnlichen Regelungen in den einzelnen Teilen der HOAI zusammen, der Bezug auf die DIN 276 entfällt; Abs. 1 (neu): anrechenbare Kosten sind nunmehr die Herstellkosten, es soll eine frühzeitige Honorarvereinbarung auf Basis prüfbarer anrechenbarer Kosten erreicht werden; Honorargrundlage können je nach Vereinbarung und Leistungsphase die Kostenschätzung, die Kostenberechnung, der Kostenanschlag, die Referenzkosten sein ; Abs. 2 (neu): bei Änderungen des Leistungsziels und damit verbundener Änderung der Kostengrundlage sind die tatsächlichen Herstellkosten als Honorargrundlage heranzuziehen; Abs. 3 (neu): bei Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit kann für Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar frei vereinbart werden; Abs. 4 (neu) ähnlich wie Abs. 3 (alt); vorhandene Bau- und Anlagensubstanz soll nach anrechenbaren Kosten vergleichbarer Neubausubstanz und nach dem Umfang der technischen oder gestalterischen Mitverarbeitung, aber unabhängig von der damit verbundenen Leistung des Auftragnehmers berechnet werden; Abs. 5 (neu) nimmt § 59 Abs. 3 (alt) auf; Abs. 6 und 7 (neu) ähnlich wie § 10 Abs. 4a, 5 und 6 (alt) bzw. die vergleichbaren Vorschriften in den Teilen VII-XIII (alt); Besonderheiten bei den anrechenbaren Kosten für Freianlagen in § 25 (neu) geregelt; Abs. 4 (alt) soll entfallen, da Kosten der Haustechnik nur selten über die 25%-Grenze hinausgehen</p> <p>U.B.I.D.: Umstellung auf DIN 276</p> | <p>BMVBW W 24: Honorarbemessungsgrundlagen für vorgeschlagene neue Leistungsphasen (vgl. § 10) nach Stunden für LPH 0, LPH 1 und 2 nach Kostenkennwerten (z.B. je m³) anhand von Daten (z.B. LPH 3 - 5 auf der Grundlage der Kostenermittlung</p> <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: ggf. ist Vereinbarung eines Zeithonorars beim Planen und Bauen im Bestand besser als die derzeitige Regelung nach Abs. 3a</p> <p>Städtetag: verständliche Formulierung der Abs. 3 und 4 zur vereinfachten Handhabung; Abs. 3a hat derzeit erhebliche Anwendungsschwierigkeiten, deshalb soll zur Vereinfachung der Umbauzuschläge auf die ermittelten anrechenbaren Kosten (ohne vorhandene Bausubstanz) aufgeschlagen werden d.h. damit könnte § 24 entfallen</p> |
| § 11 | <p>BAK (§ 17): im wesentlichen übernommen und mit § 12 (alt) zusammengefaßt; Objektliste soll Vorrang genießen, nur wenn keine zweifelsfreie Zuordnung möglich, dann nach bisherigen Bewertungsmerkmalen</p> <p>Kaufhold (§ 20): im wesentlichen übernommen und mit § 12 (alt) zusammengefaßt</p> <p>VUBIC: Entfall der Honorarzone I, die in der Praxis nicht vorkommend</p> | |
| § 12 | <p>BAK (§ 17): im wesentlichen übernommen und mit § 11 (alt) zusammengefaßt, s. dort</p> <p>Kaufhold (§ 20): im wesentlichen übernommen und mit § 11 (alt) zusammengefaßt</p> | |
| § 13 | <p>BAK (§ 22): im wesentlichen übernommen und mit § 14 (alt) zusammengefaßt, ansonsten analog § 11 (alt)</p> <p>Kaufhold (§ 24): im wesentlichen übernommen und mit § 14 (alt) zusammengefaßt</p> <p>VUBIC: Entfall der Honorarzone I, die in der Praxis nicht vorkommend</p> | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|---|---|
| § 14 | <p>BAK (§ 22): im wesentlichen übernommen und mit § 13 (alt) zusammengefaßt, s. dort</p> <p>Kaufhold (§ 24): im wesentlichen übernommen und mit § 13 (alt) zusammengefaßt</p> <p>VUBIC: Objektliste soll entfallen, vgl. sinngemäß § 53/54</p> | <p>HAV-StB AK IV/4 Landschaftsplanung: Ergänzungen</p> |
| § 14a | <p>Kaufhold (§ 21): im wesentlichen übernommen und mit § 14b (alt) zusammengefaßt</p> <p>VUBIC: Entfall der Honorarzone I, die in der Praxis nicht vorkommend</p> | |
| § 14c | <p>Kaufhold (§ 21): im wesentlichen übernommen und mit § 14a (alt) zusammengefaßt</p> | |
| § 15 | <p>BAK: Anwendungsbereich nun in § 15 (neu) gestrafft festgelegt; § 16 (neu) zu Leistungen bei Gebäuden neue Leistungsphasen (Zusammenfassung LPH 1 und 2, jeweils alt, zu LPH 1 - neu, dito LPH 3 und 4 zu LPH 2 - neu, LPH 5 wird LPH 3 - neu, LPH 6 und 7 zu LPH 4 - neu bzw. 5 - neu; LPH 8 alt entweder ähnlich beibehalten oder - bevorzugt in 3 neue LPH aufteilen, nämlich LPH 6 - neu: Technisch-geschäftliche Oberleitung, LPH 7 - neu: Gestalterische Überwachung und LPH 8 - neu: Bauüberwachung; LPH 9 - alt entfällt und nunmehr in § 13 (neu) zur freien Vereinbarung aufgenommen); %-Bewertung der Leistungsphasen entsprechend angepaßt und geändert; die Aufteilung in Grundleistungen und Besondere Leistungen wird beibehalten, dabei der Leistungskatalog an die neue Leistungsphaseneinteilung angepaßt und überarbeitet (z.B. Entfall des Fortschreibens der Ausführungsplanung während der Ausführung, neue technische Prüfung von Nachträgen); § 20 (neu) und § 21 (neu) zum Leistungsbild analog zu Leistungen bei Gebäuden bearbeitet, allerdings Objektüberwachung als zusammenhängenden LPH belassen</p> <p>Kaufhold: neu 6 Leistungsphasen (Zusammenfassung LPH 1 und 2, jeweils alt, zu LPH 1 - neu und LPH 6 und 7, jeweils alt, zu LPH 5 - neu, Übernahme der Dokumentation von LPH 9 - alt in LPH 6 - neu); geringfügige Änderungen der %-Bewertung der Leistungsphasen; Streichung der Beschreibung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen; in § 23 (neu) Leistungsbild für Objektplanung Gebäude und raumbildende Ausbauten, in § 27 (neu) für Freianlagen</p> | <p>BMVBW W 24 : generell wird eine neue Struktur der Leistungsphasen vorgeschlagen: LPH 1 und 2 (jeweils alt) zusammenfassen, ebenso LPH 4 und 3, LPH 6 und 7 (alt) sowie 8 und 9, Einführung einer neuen LPH 0: Vorschlag damit wie folgt: LPH 0 - Bauberatung (u.a. Projektentwicklung), LPH 1 - Grundlagenermittlung/Vorplanung, LPH 2 - Entwurfsplanung/Genehmigungsplanung, LPH 3 - Ausführungsplanung, LPH 4 - Vergabe, LPH 5 - Bauüberwachung/Objektbetreuung</p> <p>Hartmann: in LPH 2 statt 'Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten' besser "Untersuchung von Varianten" einfügen; Streichen der Besonderen Leistung 'Ändern von Genehmigungsunterlagen; Abs. 3: für gestalterische Überwachen kann ein besonderes Honorar vereinbart werden; wenn nicht zuvor etwas anderes schriftlich vereinbart ist, Berechnung als Zeithonorar nach § 6</p> <p>HAV-StB AK IV/4 Landschaftsplanung: Ergänzungen</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|--|
| § 16 | <p>BAK: vgl. §§ 10 und 15 (alt), Tafel nun in § 18 (neu); § 16 Abs. 2 und 3 (alt) in § 6 (neu) übernommen und geändert: liegt die Berechnungsgröße für Leistungen unterhalb der jeweiligen Tafel-Mindestwerte, ist freie Vereinbarung möglich bis zum Höchstsatz des unteren Tafelwertes der jeweiligen Honorarzone, wenn nichts vereinbart, höchstens bis zu den Mindestsätzen des unteren Tafelwertes der jeweiligen Honorarzone bzw. Mindest-Stundensätze ebenfalls höchstens zum Mindestsatz wie oben; bei Tafelüberschreitungen auch freie Vereinbarung möglich, nicht jedoch unter dem jeweiligen Tafelhöchstwert der zutreffenden Honorarzone; Honorarwerte müssten überarbeitet werden, da Neudefinition der anrechenbaren Kosten</p> <p>Kaufhold (§ 22): Text § 16 Abs. 1 (alt), Abs. 2 und 3 alt s. § 5 (alt/neu)</p> <p>U.B.I.D.: Abs. 2 Satz 1 einen Halbsatz anfügen zur vereinfachten Abrechnung von Änderungsplanungsleistungen oder Wiederholung von Grundleistungen geringen Umfangs: <i>„gleiches gilt unabhängig von der Höhe der anrechenbaren Kosten für entsprechende Änderungsplanungsleistungen geringen Umfangs“</i></p> <p>Abs. 3 einen Satz 2 anfügen bei Tafelwertüberschreitung mit einer noch festzulegenden degressiven Tafelfortschreibung</p> | |
| § 17 | <p>BAK: vgl. §§ 10 und 15 (alt) bzw. § 23 (neu) mit Honorartafel Freianlagen; Abs. 3 (alt) jetzt verändert in § 24 (neu) übernommen und um eine Regelung zu Planungsleistungen für Freianlagen, die durch die natürliche Entwicklung oder eine planerische bestimmte Nutzung entstehen, (dieser Passus von BAK nicht näher kommentiert)</p> <p>Kaufhold (§ 26): Text § 17 Abs. 1 und 3 (alt)</p> | |
| § 18 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar</p> <p>BAK: soll wohl entfallen, da Freianlagen jetzt als eigener HOAI-Teil</p> <p>Kaufhold: Vorschrift gestrichen</p> | |
| § 19 | <p>BAK: entfällt hier, s. aber § 5 (alt/neu)</p> <p>Kaufhold: entfällt hier, s. aber § 5 (alt/neu)</p> | <p>Hartmann: Abs. 1 - 3 Einschränkung, daß Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung zu treffen ist; Abs. 4 streichen</p> |
| § 20 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 13) Text ähnlich wie bisher mit Klarstellungen zum Anwendungsbereich, allerdings statt für 'dasselbe Gebäude' jetzt <i>dasselbe Objekt, oder Teile von diesem</i> und § 38 Abs. 8 (alt) hier als Abs. 2 (neu) aufgenommen</p> <p>BAK: verändert in § 5 (alt/neu) übernommen</p> <p>Kaufhold: praktisch unverändert übernommen in § 14 (neu)</p> | <p>BMVBW EW 23 - WSD Mitte: Aufnahme von flexibleren Regelungen bei Änderungen von Ingenieurplanungen (Beispiel Wasserstraße)</p> |
| § 21 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 14) Text wie bisher, nur statt 'Gebäude' jetzt <i>Objekte</i></p> <p>BAK (§ 11): 'Gebäude' durch <i>Objekte</i> ersetzt, Überschrift geändert in <i>Zeitliche Trennung von Leistungen und Objektrealisierung</i></p> <p>Berechnungsmodus (anteiliges Honorar für das ganze Objekt betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen, getrennte Honorarberechnung für die weitere abschnittsweise Ausführung); bei größeren Zeitabständen kann Auftragnehmer für den Einarbeitungsaufwand einen Zuschlag von 5% für die bereits erbrachten Leistungen verlangen</p> <p>Kaufhold: praktisch unverändert übernommen in § 15 (neu)</p> | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|--|
| § 22 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 15)Text sinngemäß wie bisher, mit Klarstellungen zum Anwendungsbereich und neuem Absatz 5, dass nicht für Tragwerksplanung geltend</p> <p>BAK (§ 19): in gestraffter Form übernommen, jedoch ohne Abs. 3 und 4 (jeweils alt), da praxisfremd, zu komplizierte Regelungen</p> <p>Kaufhold: übernommen in § 16 (neu), jedoch ohne Abs. 3 und 4 (jeweils alt), da nur geringe Bedeutung</p> | |
| § 23 | <p>AHO-AK Strukturreform AG VereinfachungStreichung dieses § wäre denkbar; alternativ: ähnlich wie bisher, als § 16 (neu) aufgenommen</p> <p>BAK (§ 14): Neufassung wie folgt: bei Anschluß eines Neubaus an einen zu diesem Zweck umzubauenden Bestand, ist das Umbauhonorar mit 25% zu beaufschlagen</p> <p>Kaufhold: soll entfallen (mißverständlich bzw. selten oder nicht angewendet)</p> | |
| § 24 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 17)Text wie bisher mit Klarstellungen zum Anwendungsbereich</p> <p>BAK: schafft einen eigenen HOAI-Teil (IV neu, §§ 25-29 (neu) und faßt darin Maßnahmen im Gebäudebestand bei Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Raumbildende Ausbauten zusammen; dadurch Streichung aller damit zusammenhängenden §§, z.B. §§ 25 und 27 (alt); § 25 (neu) enthält den Anwendungsbereich (s.o.); § 26 (neu) das Leistungsbild mit ähnlicher Aufteilung wie in § 15 bei etwas veränderter %-Bewertung der LPH; die Beschreibung des Leistungsbildes mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen in Anlehnung an § 15 (alt) mit Modifikationen bzgl. Planen und Bauen im Bestand; § 27 (neu) enthält Bestimmungen zur Honorarzone (Objektliste und Bewertungsmerkmale, modifiziert auf Grundlage der §§ 11, 12, 14a und 14b (jeweils alt); § 28 (neu) verordnet als anrechenbare Kosten die KG 300, 400 und 610, letztere nur dann, wenn Auftragnehmer bei der Beschaffung mitwirkt; ferner müssen die Honorare für die Grundleistungen um 25% zu erhöhen (Umbauzuschlag); § 29 (neu) regelt in Abänderung von § 25 (alt), daß der Auftragnehmer das Recht, bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen in Gebäuden ein besonderes Honorar berechnen kann, nämlich im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze</p> <p>Kaufhold (§ 18): Vorschriften aus §§ 24, 59, 66 Abs. 5, 76 sowie 27 und 60 (alt) zu Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und -setzungen hier zusammengefaßt und an § 66 Abs. 5 (alt) angelehnt neu formuliert; Honorarzuschlag ist schriftlich zu vereinbaren, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, soll ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad 20% als vereinbart gelten, möglich sind 20-50% (bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad); bei Instandhaltung bzw. -setzung kann für Objektüberwachung ein Zuschlag von 50% vereinbart werden, ist nichts schriftlich vereinbart, gelten 20% als vereinbart</p> | <p>Hartmann: Abs. 1 als Kann-Vorschrift formulieren; sofern nicht <u>zuvor</u> etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, Umbauzuschlag von 20% bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad</p> <p>StädteTag: zur Vereinfachung soll der Umbauzuschlag auf die ermittelten anrechenbaren Kosten (ohne vorhandene Bausubstanz) bezogen werden, s. auch § 10 Abs. 3a</p> |
| § 25 | <p>AHO-AK Strukturreform AG VereinfachungStreichung dieses § wäre denkbar</p> <p>BAK: vgl. § 24 (alt) bzw. § 29 (neu)</p> <p>Kaufhold: soll entfallen (mißverständlich bzw. selten oder nicht angewendet)</p> | <p>Hartmann: Einfügung <u>zuvor</u>, wie in § 24, Zuschlagshöhe 25% beibehalten</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|--|
| § 26 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar BAK: Regelung streichen, da ohne praktische Bedeutung Kaufhold: soll entfallen (mißverständlich bzw. selten oder nicht angewendet) | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 |
| § 27 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 18) Text wie bisher mit Klarstellungen zum Anwendungsbereich BAK: vgl. § 24 (alt), insgesamt als neuer HOAI-Teil geregelt Kaufhold: s. § 24 (alt) bzw. § 18 (neu) | Hartmann: Abs. 1 als Kann-Vorschrift formulieren |
| § 28 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar; alternativ als § 19 (neu) wie bisher aufgenommen BAK: Regelung streichen, da ohne praktische Bedeutung Kaufhold: soll entfallen (mißverständlich bzw. selten oder nicht angewendet) | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 |
| § 29 | AHO-AK Strukturreform AG Honoraranreize Zusammenfassung von §§ 5 Abs. 4a/29 (jeweils alt), dazu wurden verschiedene Gedankenmodelle entwickelt AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 19) Text wie bisher BAK (§ 12): Anreiz erweitert auch auf innovationsbedeutsame Leistungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bau- und Nutzungssituation sowie einer Verkürzung der Bauzeit führen; Erfolgshonorar bis zu 25% bei schriftlicher Vereinbarung (muß nicht mehr vor Leistungserbringung erfolgen) Kaufhold: § 5 Abs. 4a und § 29 (alt) hier zusammengefaßt formuliert, soll später in eine neu zu schaffende VOF/B übernommen werden; Honorar kann als Erfolgshonorar oder als Zeithonorar oder bis zu 20% der eingesparten Investitionskosten vereinbart werden, wenn vorher schriftlich vereinbart | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 |
| § 30 | Kaufhold: kann gestrichen werden | |
| § 31 | BAK: soll wegen mangelnder Ermächtigungsgrundlage trotz Stellenwertes in der Praxis aus der HOAI gestrichen werden AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar; alternativ als § 21 (neu) wie bisher Kaufhold (§ 11): im wesentlichen beibehalten U.B.I.D.: freie Vereinbarung von Projektsteuerungshonoraren | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen: Streichung, da ohne Preisbestimmung |
| § 32 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar; alternativ als § 22 (neu) ähnlich wie bisher BAK: Regelung streichen, da ohne praktische Bedeutung Kaufhold: soll entfallen (mißverständlich bzw. selten oder nicht angewendet) | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 Städtetag: Kosten von Winterbaumaßnahmen sollen den anrechenbaren Kosten zugeschlagen werden, d.h. § 32 kann dann entfallen |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|--|--|
| § 33 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar BAK: Regelung streichen, da ohne praktische Bedeutung Kaufhold: soll entfallen (mißverständlich bzw. selten oder nicht angewendet) | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 |
| § 34 | (BAK: keine Aussage getroffen) Kaufhold (§ 77): übernommen ohne Abs. 3 (alt), da in § 5 (alt/neu) insgesamt geregelt | Hartmann: Tafel anpassen, das Bis-Werte der Normalstufe den Von-Werten der Schwierigkeitsstufe entsprechen |
| § 35 | BAK (§ 30): gestrafft festgelegt Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 78 (neu) | |
| § 36 | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar (BAK: keine Aussage getroffen) Kaufhold: soll entfallen (heute nicht mehr sinnvoll) | |
| § 36a | BAK (§ 32): Entfall der Definition der Honorarzonen wie in Abs. 1 (alt), es wird auf Bewertungsmerkmale abgestellt, jedoch verbleiben einfache, geringe, durchschnittliche, überdurchschnittliche und hohe Planungsanforderungen als Klassifikationen Bergknecht: Modifikation der Kriterien Kaufhold (§ 79): zusammengefaßt mit § 39a und gestrafft übernommen Yurdakul: jeder ermittelte Schwierigkeitspunkt soll sich durch eine Punkte-Honorar-Matrix in der Honorartafel des § 41 wiederfinden | |
| § 37 | BAK (§ 31): neu 4 Leistungsphasen (LPH 1 und 2 alt zusammengefaßt), leicht veränderte feste %-Bewertung der LPH, stärker veränderte Beschreibung der Grundleistungen (Kürzungen), Besondere Leistungen ebenfalls geändert; Abs. 4 und 5 (jeweils als) entfallen hier; Abs. 3 (alt/neu) nun verändert, daß mehr als 3 Sitzungsteilnahmen nach Zeitaufwand zu vergüten sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart Kaufhold (§ 80): sinngemäß übernommen aus altem Text bei analogem Vorgehen in anderen Leistungsbildern (Entfall der Einzelbeschreibung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen) | BMVBW BS 10: Leistungsbild ergänzen hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung als Regelleistung (sog. Plan-UVP-Richtlinie) Hartmann: Abs. 4 Einschränkung, daß Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung zu treffen ist StädteTag: insbesondere bei den städtebaulichen Leistungen sollte überlegt werden, inwieweit der verstärkte EDV-Einsatz zur Einordnung bisheriger Besonderer Leistungen als Grundleistungen führt |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|--|--|
| § 38 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung (§ 14) Text etwas modifiziert (Anwendung auf städtebauliche Leistungen) und bei § 21 (alt) bzw (neu) integriert</p> <p>BAK (§ 33): Honorierung der Grundleistungen nach Flächen des Planbereiches in ha; Mindestvergütung soll bleiben (BAK nennt keine Höhe), eine andere Mindestvergütung kann schriftlich vereinbart werden, jedoch max. 15.000 DM (= 7.669,38 Euro); ferner Möglichkeit der freien Vereinbarung bei Tafelwertüberschreitungen (Höhe nicht durch BAK bestimmt)</p> <p>Bergknecht: Vorschlag für eine neue Honorartafel nur nach Flächen</p> <p>Bäumler: Honorarermittlung analog zu § 41 über Flächen</p> <p>Drees/Tschepe: Flächenermittlung als Honorargrundlage</p> <p>Kaufhold (§ 81): übernommen</p> | <p>Hartmann: Abs. 7, Satz 2 streichen, d.h. freie Vereinbarung oberhalb des Höchstansatzes der Tafel</p> |
| § 39 | <p>BAK (§ 33, Abs. 2) bei Änderungen der Größe des Planbereichs, soll das Honorar für die noch nicht erbrachten Leistungsphasen nach der geänderten Größe berechnet werden</p> <p>Kaufhold (§ 82): wie alte Regelung</p> | |
| § 39a | <p>BAK (§ 35): Vorgehen analog wie bei FNP, s. § 36a - alt)</p> <p>Yurdakul: empfindet es als unlogisch, daß der Höchstsatz der nächst niedrigeren Honorarzone dem Mindestsatz der nächst höheren Zone entspricht, schlägt einen 'Honorarsprung' vor</p> | |
| § 40 | <p>BAK (§ 34): Vorgehen analog wie bei FNP (s. § 37 - alt)</p> <p>Kaufhold (§ 83): sinngemäß übernommen aus altem Text bei analogem Vorgehen in anderen Leistungsbildern (Entfall der Einzelbeschreibungen Grundleistungen und Besonderen Leistungen)</p> | <p>BMVBW BS 10: Leistungsbild ergänzen hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung als Regelleistung (sog. Plan-UVP-Richtlinie)</p> <p>Stadetag: insbesondere bei den städtebaulichen Leistungen sollte überlegt werden, inwieweit der verstärkte EDV-Einsatz zur Einordnung bisheriger Besonderer Leistungen als Grundleistungen führt</p> |
| § 41 | <p>BAK (§ 36): Tafel übernommen, Mindestvergütung und Größenänderung des Planbereichs wie für FNP geregelt (vgl. § 38 - alt); freie Vereinbarung über Gesamtfläche des Plangebiets von 100 ha; Abs. 4 (neu) mit 'Umbauzuschlag' von 25% in Modifikation von Abs. 3 (alt)</p> <p>Kaufhold (§ 84): im wesentlichen übernommen</p> | <p>Hartmann: Abs. 4, Satz 2 streichen, d.h. Mindesthonorar 2.300 Euro</p> |
| § 42 | <p>BAK (§ 37): leicht modifiziert gegenüber dem jetzigen Text</p> <p>Drees/Tschepe: Prüfung, ob auf Leistungsbilder zu den sonstigen Leistungen verzichtet werden muß</p> <p>Kaufhold § 85: im wesentlichen übernommen</p> | <p>Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|---|---|
| § 43 | <p>BAK (§ 38): Anwendungsbereich der nachfolgenden §§ für alle bisher in Teil VI (alt) vertretenen Leistungsbilder; die Leistungsbilder werden dabei neu in § 39 zusammengefaßt, ebenso die Honorarzonenbestimmung in § 40 (neu) und die Honorartafeln (einzeln aufgeführt) in § 41 (neu); sonstige Leistungen in § 42 (neu); [die Nummerierung korrigiert, wie in Inhaltsverzeichnis BAK, Anm. d. Verf.]</p> <p>Drees/Tschepe: Prüfung, ob auch vorhabenbezogener B-Plan, vereinfachtes B-Plan-Änderungsverfahren, F-Plan-Änderungsverfahren in die HOAI aufgenommen werden können</p> <p>Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 86 (neu)</p> <p>Schäfer: generell sollte die Bürgerbeteiligung anders als zur Zeit auch entsprechend honoriert werden, der Honoraransatz für solche Beteiligungsprojekte ist grundsätzlich neu zu überlegen</p> | <p>dabei</p> <p>HOAI</p> |
| § 44 | (BAK: keine Aussage getroffen) | |
| § 45 | <p>BAK (§ 40): eine Honorarzonenbestimmung nach Bewertungsmerkmalen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder</p> <p>Kaufhold (§ 87): sinngemäß mit kleineren Änderungen und Straffungen übernommen</p> | |
| § 45a | <p>BAK (§ 39): ein zusammengefaßtes Leistungsbild mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder; %-Bewertungen der LPH nunmehr fix</p> <p>HVNL: Leistungsbilder sind sachgerecht zu ergänzen und zu aktualisieren, den veränderten Anforderungen anzupassen und neue Planungsaufgaben durch neue Leistungsbilder in die HOAI zu integrieren; keine Verkürzung der Leistungsbilder, da nicht praxisgerecht; keine Zusammenfassung der Leistungsbilder des Teiles VI; insbesondere in der Landschaftsplanung sind beinahe regelmäßig Besondere Leistungen vereinbaren, daher Vorschlag von Leistungsmodulen, die je nach Planungsbesonderheiten als Paket von BL gesondert zu vereinbaren sind (z.B. Bestandserfassung, Variantenvergleich, Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Kaufhold (§ 88): sinngemäß unter Anwendung der Kürzungen in den anderen Leistungsbildern übernommen</p> | <p>BMVBW BS 10: Leistungsbild (vor allem LPH 1 und 2, da zu ähnlich mit § 48a) ändern hinsichtlich den Anforderungen sog. Plan-UVP-Richtlinie; damit Doppelvergütungen vermieden werden, Klarstellungen, dass Leistungen bei Landschaftsplänen nur soweit vergütet werden, wie dieselben Leistungen nicht für eine UVP im Rahmen eines Bauleitverfahrens erbracht werden</p> <p>Hartmann: Abs. 3 Satz 2 streichen, d.h. freie Vereinbarung des Honorars für die genehmigungsfähige Planung; Abs. 4 Einschränkung, daß Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung zu treffen ist</p> |
| § 45b | <p>BAK (§ 41): alle Tafeln dieses Teils zusammengefaßt in einem §, gleichwohl getrennte Honorartafeln wie bisher</p> <p>Kaufhold (§ 89): sinngemäß übernommen</p> | |
| § 46 | <p>BAK (§ 39): ein zusammengefaßtes Leistungsbild mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder; %-Bewertungen der LPH nunmehr fix</p> <p>HVNL s. § 45a</p> <p>Kaufhold (§ 90): sinngemäß übernommen und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt</p> | <p>BMVBW BS 10: s. § 45a</p> <p>Hartmann: Abs. 3 Einschränkung, daß Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung zu treffen ist</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|--|---|
| § 46a | <p>BAK (§ 41): alle Tafeln dieses Teils zusammengefaßt in einem §, gleichwohl getrennte Honorartafeln wie bisher, Umrechnung in Flächenwerte (BAK benennt nicht, wie)</p> <p>Kaufhold (§ 91): sinngemäß übernommen</p> | <p>HAV-StB AK IV/4 Landschaftsplanung für landschaftspflegerische Begleitpläne, insbesondere im Straßenbau ist abweichend von der jetzigen Regelung eine eigene Honorartafel erforderlich; eine solche Tafel wurde von AK IV/4 bereits entwickelt</p> |
| § 47 | <p>BAK (§ 39): ein zusammengefaßtes Leistungsbild mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder; %-Bewertungen der LPH nunmehr fix</p> <p>HVNL s. § 45a</p> <p>Kaufhold (§ 92): sinngemäß übernommen und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt</p> | |
| § 47a | <p>BAK (§ 41): alle Tafeln dieses Teils zusammengefaßt in einem §, gleichwohl getrennte Honorartafeln wie bisher</p> <p>Kaufhold (§ 93): sinngemäß übernommen</p> | |
| § 48 | <p>BAK (§ 40): eine Honorarzonbestimmung nach Bewertungsmerkmalen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder</p> <p>Kaufhold (§ 94): sinngemäß übernommen</p> | |
| § 48a | <p>BAK (§ 39): ein zusammengefaßtes Leistungsbild mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder; %-Bewertungen der LPH nunmehr fix</p> <p>HVNL s. § 45a</p> <p>Kaufhold (§ 95): sinngemäß übernommen und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt</p> | <p>BMVBW BS 10: Leistungsbild ergänzen hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung als Regelleistung im Zusammenhang mit städtebaulichen oder sonstiger umweltrelevanter Planung (sog. Plan-UV-Planlinie); generelle Überarbeitung des Leistungsbildes und Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen scheint notwendig</p> <p>HAV-StB AK IV/4 Landschaftsplanung: Überarbeitung der Leistungsphase 2 mit Ergänzung durch UVP; weiterhin eindeutige Formulierung, ob Kartierungsleistungen zu den Grundleistungen der LPH 2 gehören; ferner ist die %-Bewertung zu überarbeiten</p> |
| § 48b | <p>BAK (§ 41): alle Tafeln dieses Teils zusammengefaßt in einem §, gleichwohl getrennte Honorartafeln wie bisher</p> <p>Kaufhold (§ 96): sinngemäß übernommen</p> | <p>HAV-StB AK IV/4 Landschaftsplanung: Anpassung der Tafel</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|--|---|
| § 49 | BAK (§ 40): eine Honorarzonenbestimmung nach Bewertungsmerkmalen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder Kaufhold (§ 97): sinngemäß übernommen | |
| § 49a | BAK (§ 39): ein zusammengefaßtes Leistungsbild mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen für alle in diesem Teil vertretenen Leistungsbilder; %-Bewertungen der LPH nunmehr fix; nach § 41 (neu) soll dort eine Honorartafel aufgenommen werden, vermutlich analog (alt) Kaufhold (§ 97): sinngemäß übernommen HVNL s. § 45a Kaufhold (§ 98): sinngemäß übernommen und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt | HAV-Stb AK IV/4 Landschaftsplanung: Überarbeitung der Leistungsphase 2 mit Ergänzung durch UVPG; weiterhin eindeutige Formulierung, ob Kartierungsleistungen zu den Grundleistungen der LPH 2 gehören; ferner ist die %-Bewertung zu überarbeiten |
| § 49b | BAK (§ 42): als sonstige Leistung frei vereinbar Kaufhold (§ 100): sinngemäß übernommen | |
| § 49c | BAK (§ 42): als sonstige Leistung frei vereinbar HVNL s. § 45a Kaufhold (§ 99): sinngemäß übernommen und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt | |
| § 49d | BAK (§ 42): als sonstige Leistung frei vereinbar Kaufhold (§ 101): sinngemäß übernommen | |
| § 50 | BAK (§42): freie Vereinbarung, wenn nichts anderes vereinbart, nach Zeitaufwand Kaufhold (§ 102): sinngemäß übernommen | Hartmann: freie Vereinbarung möglich, wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen: Streichung, da ohne Preisbestimmung |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|---|
| § 51 | <p>Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 12 (neu), s. aber auch § 28 bzw. 36 (neu) mit Trennung in Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen</p> | <p>BMVBW S 12: aufgrund der Bedeutung des Tiefbaus und hier insbesondere des Straßenbaus (Bau- und Planungsvolumen) wird angeregt, die HOAI-Regelungen als eigenen Abschnitt, ohne Querverweise auf Hochbauspezifika, zu formulieren</p> <p>HAV-Stb AK IV/3 Brückenbau: Zusammenfassung von Teil VII und VIII für den Brückenbau in einen neuen HOAI-Teil, um nur eine Honorartabelle zu haben</p> <p>HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen generell keine Querverweise auf §§ des Teils II, sondern eigenständige Handhabung dieses Teils ermöglichen</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|---|
| § 52 | <p>AHO-AK Strukturreform, FK Verkehrsanlagen für Verkehrsanlagen Umstellung auf sog. Verrechnungseinheiten erwogen</p> <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung von Abs. 9 wäre denkbar</p> <p>AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge analog zu den Vorschlägen in § 10 (alt)</p> <p>Kaufhold: vgl. die zusammenfassende Regelung in § 10 (alt) bzw. § 13 (neu) ergänzt um § 38 (neu) - Besonderheiten bei den anrechenbaren Kosten von Verkehrsanlagen; Abs. 9 (alt) aufgeteilt und sinngemäß übernommen in § 35 (neu) - Ingenieurbauwerke und § 43 (neu) - Verkehrsanlagen; die sinngemäße Geltung von § 10 Abs. 4 (alt) wird in § 33 (neu) aufgenommen und ergänzt</p> | <p>BMVBW S 12: speziell für Straßen- und Brückenbau muss der Hinweis auf DIN 276 ersetzt werden durch einen Bezug auf die AKS</p> <p>- Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen; ein erneuter Anlauf zur Abkehr von den Kosten als Honorarbemessungsgrundlage mußte überzeugend begründet werden; denkbar wäre bei Straßen ein Bezug auf Querschnitt und Länge und bei Brücken die Abmessungen</p> <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: anrechenbare Kosten sollten bei Neubauten und Aufträgen über alle Leistungsphasen immer nach Kostenfeststellung ermittelt werden müssen, bei Umbauten, Anbauten und nicht vollem Leistungsbild wie bisher nach den anderen Kostenermittlungsarten; allerdings sind die anrechenbaren Kosten insbesondere bei Linienbauwerken kein geeignetes bzw. angemessenes Instrumentarium für eine Vergütungsregelung; s. für Alternativvorschläge von Berechnungsmodellen auch § 62 (alt)</p> <p>BMVBW EW 23 - WSD Mitte: Abs. 4 Nr. 2 (Erhöhung der anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen, wenn nicht gleichzeitig Grundleistungen für Ingenieurbauwerke) ist revisionsbedürftig, da nicht praxisgerecht</p> <p>HAV-Stb UA IV Ingenieurleistungen: frühzeitige Honorarfestlegung und evtl. Pauschalierung auf der Grundlage der Kostenschätzung ist anzustreben; kein Verweis auf DIN 276, sondern vielmehr AKS heranziehen</p> <p>HAV-Stb AK IV/2 Straßenbau: Baukosten sind als Honorarbemessungsgrundlage akzeptabel, wenn keine andere Bezugsgröße gefunden werden kann; frühzeitige Honorarfestschreibung wird begrüßt; insgesamt wird eine Überarbeitung des § 52 als erforderlich angesehen</p> <p>HAV-Stb AK IV/3 Brückenbau: Festlegung von neuen Parametern anstelle der anrechenbaren Kosten</p> |
| § 53 | <p>Kaufhold: aufgeteilt in Ingenieurbauwerke (§ 29 - neu) und Verkehrsanlagen (§ 37 - neu) und §§ 53 und 54 (alt) zusammengefaßt</p> <p>VUBIC: Objektlisten sollen entfallen, Bewertungsmerkmale reichen vollkommen aus, wenn einfache zusätzliche Bestimmungen und Klarstellungen erfolgen; Entfall der Honorarzone I, die in der Praxis nicht vorkommend</p> | <p>ungen</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|---|
| § 54 | <p>Kaufhold: aufgeteilt in Ingenieurbauwerke (§ 29 - neu) und Verkehrsanlagen (§ 37 - neu) und §§ 53 und 54 (alt) zusammengefaßt</p> <p>VUBIC: Objektlisten sollen entfallen, Bewertungsmerkmale nach § 53 reichen vollkommen aus</p> | <p>HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen: Klarstellungen wegen unklarer Handhabung erforderlich, z.B. ist deutlich zu machen, dass Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen der Straße zur Anlage des Straßenverkehrs gehören, unabhängig von einer gesonderten Objekt- und Tragwerksplanung</p> |
| § 55 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung von Abs. 4 und 5 wäre denkbar</p> <p>Kaufhold: aufgeteilt in Ingenieurbauwerke (§ 31 - neu) und Verkehrsanlagen (§ 40 - neu); ansonsten analog zu § 15 (alt) bzw. § 23 (neu) in Leistungsphasen und etwas veränderter %-Bewertung; bei Ingenieurbauwerken zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau und Abfallentsorgung soll im Regelfall eine höhere prozentuale Bewertung der LPH 4 (neu) - Ausführungsplanung in Abhängigkeit zur Honorarzuordnung gelten, s. Abs. 2 (neu), der insofern Abs. 4 Satz 1 (alt) aufnimmt</p> <p>VUBIC: %-Bewertungen stimmen nicht mehr: Vorplanung hat bei stetig zunehmender Komplexität jetzt den größten Aufwand des gesamten Planungsaufwands; auch die LPH 8 ist z.Zt. zu gering bewertet; Katalog der Besonderen Leistungen kann wegen ständig zunehmender Regelungsdichte nicht nachgehalten werden, daher: Grundleistungen genauer definieren, alle übrigen Leistungen wären dann automatisch Besondere Leistungen</p> | <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: die erforderlichen Ingenieurleistungen werden von den Leistungsbildern häufig nur unzureichend erfaßt, so daß Zeitaufwand abgerechnet werden muss: wünschenswert wären zusätzliche Regelungen bzw. ggf. ein zusätzliches Leistungsbild; bessere Aufnahme von Leistungen bei bestehender Bausubstanz (Erhaltung, Instandsetzung und Sanierung)</p> <p>Hartmann: in LPH 2 statt 'Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten' besser "Untersuchung von Varianten" einfügen</p> <p>HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen Entfall der LPH 8 - Bauoberleitung, da nicht zu trennen von der Bauüberwachung</p> |
| § 56 | <p>Kaufhold: aufgeteilt in Ingenieurbauwerke (§ 30 - neu) und Verkehrsanlagen (§ 39 - neu) mit Übernahme von Abs. 1 (alt) in § 30 (neu) und Abs. 2 in § 39 (neu)</p> | <p>BMVBW S 12: Tafel ist unausgewogen, d.h. bei geringen Baukosten resultiert ein unangemessen niedriges, bei hohen Baukosten ein unangemessen hohes Honorar</p> <p>HAV-Stb AK IV/3 Brückenbaus. auch § 51</p> |
| § 57 | <p>AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung von Abs. 3 wäre denkbar</p> <p>Kaufhold: aufgeteilt in Ingenieurbauwerke (§ 32 - neu) und Verkehrsanlagen (§ 41 - neu) und sinngemäß übernommen mit kleineren Ergänzungen/Änderungen</p> <p>VUBIC: Abs. 1, Nr. 2 (Abstecken Hauptachsen etc.) sollte wegfallen, da heute nur noch mit speziellen Instrumenten durchführbar; Wegfall des unteren %-Wertes, da Trennung in einfache und anspruchsvolle Bauvorhaben hier nicht mehr möglich</p> | <p>HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen Streichung, da ohne Preisbestimmung</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|---|--|
| § 58 | Kaufhold: s. § 19 (alt) bzw. § 5 (neu/alt) | Hartmann: Einschränkung, daß Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung zu treffen ist |
| § 59 | Kaufhold: s. § 24 (alt) bzw. § 18 (neu) VUBIC: da Planen und Bauen im Bestand inzwischen die Regel, Neubauvorhaben die Ausnahme, wird statt eines Zuschlagsystems ein Abschlagsystem gefordert | Hartmann: sofern nicht zuvor etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, Umbauzuschlag von 20% bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad |
| § 60 | Kaufhold: s. § 24 (alt) bzw. § 18 (neu) | BMVBW EW 23 - WSD Nord: bei Instandsetzungen von Wasserbauwerken ergibt sich häufig das Problem relativ hoher anrechenbarer Kosten im Verhältnis zum Aufwand: hier sollte die Abgrenzung verbessert werden (Linienbauwerke/Teilbeträge für sich wiederholende Vorgänge usw. / Teilbeträge für mehrfach verwendete Baubehelfe); auf der anderen Seite sind bei erheblich erhöhtem Aufwand Zuschläge nur begrenzt möglich; zudem anderen hat die vorhandene Bausubstanz auch nicht zu unterschätzende Auswirkungen in anderen Leistungsphasen (sollte also auch dort berücksichtigt werden) |
| § 61 | Kaufhold: aufgeteilt in Ingenieurbauwerke (§ 34 - neu) und Verkehrsanlagen (§ 42 - neu) und sinngemäß übernommen mit kleineren Ergänzungen/Änderungen | Hartmann: Abs. 4 Satz 2 umformuliert HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen Streichung, da ohne Preisbestimmung |
| § 61a | AHO-AK Strukturreform AG Vereinfachung Streichung dieses § wäre denkbar Kaufhold (§ 11): im wesentlichen beibehalten | Hartmann: Abs. 3 umformuliert HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen Streichung, da ohne Preisbestimmung |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|---|
| § 62 | <p>AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge analog zu den Vorschlägen in § 10 (alt) mit Änderungen bei der Höhe der anrechenbaren Kosten</p> <p>Kaufhold: vgl. die zusammenfassende Regelung in § 10 (alt) bzw. § 13 (neu) mit kleineren Änderungen/Ergänzungen in § 45 (neu) - Besonderheiten bei den anrechenbaren Kosten - Tragwerksplanung</p> | <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: die anrechenbaren Kosten sind insbesondere bei Linienbauwerken kein geeignetes bzw. angemessenes Instrumentarium eine Vergütungsregelung; Alternativvorschläge: 1. anrechenbare Kosten z.B. 50% der Gesamtkosten, zzgl. Berücksichtigung eines Linienfaktors, z.B. 0,1 pro erforderlichem Berechnungsquerschnitt (im Beispiel bezogen auf eine Ufersicherung u.ä.), jedoch höchstens bis zur Höhe des jetzigen Honorars <u>oder</u> 2. Vergütung nach Aufwand mit detailliertem, bewerteten Leistungskatalog</p> <p>HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen frühzeitige Honorarfestlegung und evtl. Pauschalierung auf der Grundlage der Kostenschätzung ist anzustreben; generell keine Querverweise auf §§ des Teils II, sondern eigenständige Handhabung dieses Teils ermöglichen</p> |
| § 63 | <p>Kaufhold: entspricht § 44 (neu), dort allerdings mit Überschrift 'Objektliste und Honorarzonen', ohne dass hier Objekte genannt sind</p> | |
| § 64 | <p>Kaufhold: analog zum Vorgehen bei anderen Leistungsbildern, s. § 15 (alt) bzw. § 23 (neu); hier 5 LPH</p> | <p>BMVBW EW 23 - WSD Nord: exaktere Formulierung in Leistungsphase 5 zum 'Anfertigen der Tragwerksausführungszeichnungen' (Beispiel Stahlbaupläne) erforderlich</p> <p>Hartmann: Streichen der Besonderen Leistung 'Änderungen der Planung'</p> |
| § 65 | <p>Kaufhold (§ 46): § 65 (alt) sinngemäß</p> <p>Prietz: durch die neue DIN 1045 i.d.F. 07/2001 ist bei der statischen Berechnung ein erheblicher planerischer Mehraufwand entstanden durch erhöhte Anforderungen an die Berechnung bei gleichzeitig geringer gewordener erforderlicher Bewehrung, so daß die anrechenbaren Kosten gesunken sind; Mehraufwand wird mit mindestens 33% eingeschätzt (in der Ausführungsplanung der Bewehrung mit 5% Mehraufwand)</p> | <p>HAV-Stb AK IV/3 Brückenbau: Zusammenfassung von Teil VII und VIII für den Brückenbau in einen neuen HOAI-Teil, um nur eine Honorartabelle zu haben</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|---|
| § 66 | AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge, die alle mit geringen Modifikationen am jetzigen Text orientiert sind Kaufhold: übernommen in § 16 (neu), s. auch hier § 22 (alt); s. § 24 (alt) bzw. § 18 (neu) für Planen und Bauen im Bestand | |
| § 67 | Kaufhold (§ 48): sinngemäß wie § 67 (alt) | |
| § 68 | AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge, die alle mit geringen Modifikationen am jetzigen Text orientiert sind Baukammer Berlin: zum Brandschutz vgl. auch das Sonderheft 1/97 mit Vorschlägen für ein Leistungsbild Brandschutz und Bewertung der Grundleistungen Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 12 (neu); s. ergänzend § 49 (neu) ähnlich wie § 68 (alt) VMLP: Facility Management sollte als zusätzliche Leistung frei vereinbar sein und könnte z.B. in § 30 (sic!) eingefügt werden, damit klargestellt wird, daß es sich um ein eigenständiges Leistungsbild handelt ZVEI: ausführende Firmen sollen jegliche Planung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen extra ausweisen und honorieren lassen | Hartmann: Sätze 2 und 3 umformuliert |
| § 69 | AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge analog zu den Vorschlägen in § 10 (alt) Kaufhold: vgl. die zusammenfassende Regelung in § 10 (alt) bzw. § 13 (neu) und ergänzend § 51 (neu) - Besonderheiten bei den anrechenbaren Kosten - Technische Ausrüstung | Hartmann: Abs. 6 Satz 1 zur Anrechenbarkeit der Kosten einfügen" <i>schriftlich bei Auftragserteilung</i> " |
| § 70 | Kaufhold: kann gestrichen werden | |
| § 71 | Kaufhold (§ 50): im wesentlichen übernommen und mit § 72 (alt) zusammengefaßt | |
| § 72 | Kaufhold (§ 50): im wesentlichen übernommen und mit § 71 (alt) zusammengefaßt Weiske: manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen befinden sich z.Zt. in der Honorarzone II, allerdings wird das den Praxisanforderungen nicht mehr gerecht, daher sollte dem Brandschutz in der HOAI ein höherer Stellenwert eingeräumt werden (s. auch § 73) | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|---|
| § 73 | <p>Kaufhold: analog zum Vorgehen bei anderen Leistungsbildern, s. § 15 (alt) bzw. § 23 (neu), geringfügig veränderte %-Bewertung</p> <p>VMLP: Ausführungsplanung sollte zu Lasten der Objektüberwachung höher bewertet werden (neu 21% LPH 5, 30% LPH 8); Ergänzung der Besonderen Leistungen z.B. um Bestandsaufnahme und bestimmte betriebswirtschaftliche und verfahrenstechnische Planungen</p> <p>Weiske: hält die Aufnahme eines Leistungsbildes Brandschutz bzw. Brandschutzgutachten in die HOAI für sinnvoll mit folgenden Komponenten: baulicher Brandschutz, Brandschutzpläne (Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrlaufkarten etc.), Wandhydranten, Steigeleitungen, Brandschutzstore, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, stationäre Feuerlöschanlagen (u.a. Sprinkler, Argon), Brandmeldeanlagen usw.</p> <p>ZVEI: integrale, gewerke- und fachübergreifende Planung ist bei allen Beteiligten, nicht nur beim Architekten, in das Leistungsbild zu integrieren; neben der Errichtungsplanung ist auch die Bewirtschaftungsplanung und eine gebäudemanagementgerechte Planung in die HOAI integrieren und entsprechend zu honorieren; der Leistungskatalog ist sinnvoll zu erweitern (z.B. Energiepass); die heute beschriebenen Leistungsphasen erscheinen nicht mehr aktuell: die Entwurfsplanung sollte um eine fundierte Klärung erweitert werden, hieraus resultiert die qualifizierte Ausschreibung, daran schließt sich eine Montageplanung an; generell fehlt die Pflicht in allen Leistungsbildern der HOAI, alle für das Gebäudemanagement relevanten Daten und Fakten gesammelt in den Revisionsunterlagen zu hinterlegen sind</p> <p>U.B.I.D.: in LPH 1 neue Besondere Leistung 'Bestandsaufnahme' einfügen</p> | <p>ten:</p> <p>Hartmann: in LPH 2 statt 'Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten' besser "Untersuchung von Varianten" einfügen</p> <p>StädteTag: zukünftig Vermeidung der oftmals doppelten Leistung zwischen der Ausführungsplanung der Fachingenieure und der Montageplanung der ausführenden Firmen</p> |
| § 74 | <p>Kaufhold (§ 52): Text aus § 74 (alt) übernommen</p> <p>VMLP: die Tafeln sollten bis mindestens 10 Mio. Euro fortgeschrieben werden</p> <p>ZVEI: s. auch § 73; die Tafel sind fortzuschreiben, da die oberen Bemessungsgrundlagen häufig überschritten werden</p> | |
| § 75 | <p>Kaufhold: s. § 19 (alt) bzw. § 5 (neu/alt)</p> | <p>Hartmann: Einschränkung, daß Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung zu treffen ist</p> |
| § 76 | <p>Kaufhold: s. § 24 (alt) bzw. § 18 (neu)</p> <p>VMLP: Leistungsbild hat sich stark vom Neubau zur Sanierung verschoben, das sollte bei der Honorierung im Bestand stärker berücksichtigt werden (keine konkreten Vorschläge)</p> | <p>Hartmann: sofern nicht zuvor etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, Umbauschlag von 20% bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad</p> |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|--|---|
| § 77 | <p>AHO-Fachkommission Thermische Bauphysik die Wärmeschutzverordnung von 1995 ist noch nicht in der HOAI enthalten und hat Mehraufwand von ca. 20 bis 25 % zur Folge; die ENEV ergibt weitere Mehraufwendungen von bis zu 300% bei sehr kleinen Gebäuden, bei großen Gebäuden von 50 bis 80% Mehraufwendungen; s. auch die Neuformulierung der Fachkommission zum § 77</p> <p>Baukammer Berlin: Teil X sollte neue Überschrift bekommen: 'Leistungen für thermische und hygrische Bauphysik'; generell ist das Problem, daß eine Abgrenzung des Leistungsinhalts von Teil X zu anderen Leistungsbildern durch den exemplarischen, nicht abschließenden Aufzählungscharakter in § 77 häufig schwierig ist; in Sonderheft 1/97 findet sich zudem eine detaillierte Beschreibung zu den bauphysikalischen Leistungen und ihrer Honorierung; zu diesem Komplex und zusätzlich zum erforderlichen Leistungsbild nach ENEV und der angemessenen Honorierung s. auch den übergebenen Aufsatz von Cziesielski</p> <p>Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 12 (neu); s. ergänzend § 60 (neu)</p> | |
| § 78 | <p>AHO Fachkommission Thermische Bauphysik die (von Anfang an falschen) Leistungsbeschreibungen müssen spätestens mit der ENEV inhaltlich völlig verändert werden; neu aufgenommen sollten; Leistungen zur Energieeinsparung aus volkswirtschaftlicher Sicht und zum Umweltschutz;</p> <p>die Neuformulierung des § 78 durch die Fachkommission trägt dem Rechnung, die Grundleistungen werden neu bewertet</p> <p>Baukammer Berlin: Honorierung der bauphysikalischen Leistungen ist mit Ausnahme der nach der ENEV geforderten Leistungen recht kompliziert, daher sollten die 'ENEV-Leistungen' gemäß Vorschlag honoriert werden, für die übrigen Leistungen ist eine Festschreibung der Honorare derzeit noch nicht sinnvoll; daher sollte z.Zt. nur Empfehlung zu den Leistungsinhalten und der Honorierung herausgegeben werden und ein Hinweis dazu in § 79 erfolgen; Aufsatz Cziesielski ermittelt durch vergleichende Gegenüberstellung ein 1,8 bis 2,9-fach höheres Tafelhonorar für die Leistungen nach ENEV 2001 im Vergleich zu den vorherigen Anforderungen</p> <p>ITA: hält wegen des gestiegenen Arbeitsaufwands nach ENEV 2001 mindestens eine Verdoppelung der Honorarsätze für erforderlich</p> <p>Kaufhold (§ 61): ähnlich wie § 78 (alt)</p> | |
| § 79 | <p>AHO-Fachkommission Thermische Bauphysik im wesentlichen wie bisher freie Vereinbarung, s. Neuformulierung durch die Fachkommission</p> <p>Baukammer Berlin: vgl. § 78; zu den Stundensätzen nach § 6 s. dort</p> <p>Kaufhold (§ 62): ähnlich wie § 79 (alt)</p> | <p>Hartmann: freie Vereinbarung möglich (soweit nicht in § 78 erfaßt), wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6</p> |
| § 80 | <p>AHO-Fachkommission Akustik die Schallschutznachweise nach DIN 4109 sind noch nicht in HOAI berücksichtigt; in Abs. 3 sollte der Schallimmissionsschutz neu aufgenommen werden</p> <p>Kaufhold (§ 63): ähnlich wie § 80 (alt)</p> | |
| § 81 | <p>AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge analog zu den Vorschlägen in § 10 (alt)</p> <p>Kaufhold (§ 64): ähnlich dem alten Text</p> | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|--|
| § 82 | Kaufhold (§ 65): ähnlich dem alten Text | |
| § 83 | Kaufhold (§ 66): ähnlich dem alten Text | |
| § 84 | Kaufhold (§ 71): ähnlich dem alten Text | Hartmann: freie Vereinbarung möglich (soweit nicht in § 81 erfaßt), wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 |
| § 85 | AHO-Fachkommission Akustik sollte überarbeitet werden hinsichtlich heute üblicher Techniken Kaufhold (§ 67): ähnlich dem alten Text | |
| § 86 | AHO-AK Strukturreform AG DIN 276 drei Alternativvorschläge analog zu den Vorschlägen in § 10 (alt) Kaufhold: vgl. die zusammenfassende Regelung in § 10 (alt) bzw. § 13 (neu); s. auch § 68 (neu), ähnlich dem alten Text | Hartmann: Abs. 6 freie Vereinbarung, wenn nichts anderes schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, als Zeithonorar nach § 6 |
| § 87 | Kaufhold (§ 69): ähnlich dem alten Text, bestehend aus §§ 87 und 88 (alt) | |
| § 88 | AHO-Fachkommission Akustik sollte überarbeitet werden Kaufhold (§ 69): ähnlich dem alten Text, bestehend aus §§ 87 und 88 (alt) | |
| § 89 | AHO-Fachkommission Akustik Tafelsätze sollten insbesondere bei niedrigen anrechenbaren Kosten überarbeitet werden Kaufhold (§ 70): wie Abs. 1 (alt) | |
| § 90 | Kaufhold (§ 71): ähnlich dem alten Text | Hartmann: freie Vereinbarung möglich (soweit nicht in § 86 erfaßt), wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 |
| § 91 | AHO-Fachkommission Geotechnik ggf. die Leistungen zur Erstellung eines geotechnischen Berichtes nach DIN 4020 - Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - als Grundleistungen auführen und ergänzend sonstige Leistungen benennen Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 12 (neu); abgekürzt übernommen in § 72 (neu) | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------|---|---|
| § 92 | Kaufhold (§ 73): sinngemäß alten Text übernommen | Hartmann: Abs. 5 freie Vereinbarung, wenn nichts anderes schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, als Zeithonorar nach § 6 |
| § 93 | Kaufhold (§ 74): sinngemäß alten Text übernommen mit kleinen Modifikationen | |
| § 94 | Kaufhold (§ 75): wie Abs. 1 (alt) | |
| § 95 | Kaufhold (§ 76): sinngemäß alten Text übernommen | Hartmann: freie Vereinbarung möglich (soweit nicht in § 92 erfaßt), wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen Streichung, da ohne Preisbestimmung |
| § 96 | AHO-Fachkommission Vermessungs. zum Teil XIII auch die Arbeitshilfe für vermessungstechnische Leistungen vom Dezember 2001 Geometer Europas: die Leistungsbeschreibungen dieses HOAI-Teiles sollten textlich neugefaßt werden in Bezug auf die technischen und wirtschaftlichen Realitäten; die meisten Regelungen der §§ 96 - 100 haben sich als nicht praxistauglich erwiesen mit Ausnahme von § 98b Abs. 2 - Absteckung für Bauausführung; es ist dringend vonnöten, die HOAI hier zu bereinigen und abzustimmen auf das Landesrecht zu den hohen Tätigkeiten eines Vermessungsingenieurs (s. im Einzelnen in dem zitierten Schreiben) Kaufhold: zusammenfassend geregelt in § 12 (neu); sinngemäß übernommen in § 54 (neu), allerdings ohne Abs. 2 (alt), der entfällt | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen bleibt gültig |
| § 97 | AHO-Fachkommission Vermessung Anbindung des Honorars an Baukosten ist nicht maßgeblich, es kann auf Flächenwerte abgestellt werden Kaufhold: vgl. die zusammenfassende Regelung in § 10 (alt) bzw. § 13 (neu); in § 56 (neu) wird § 97 (alt) tw. übernommen, tw. weggelassen | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen das Honorar richtet sich wie bisher nach den anrechenbaren Kosten und nach dem flächenbezogenen Aufwand; Honorargrundlage kann auch die vorläufige Kostenannahme sein, solange keine Kostenschätzung vorliegt bzw. die Parteien Auftragserteilung Zugrundelegung der Kostenannahme schriftlich vereinbaren; außerdem Modifizierung der anrechenbaren Kosten bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-------|---|---|
| § 97a | Kaufhold (§ 55): § 97a und 98a zusammengefaßt und deutlich gestrafft (vor allem Beschreibung der Honorarzonen) | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen bleibt gleich |
| § 97b | Kaufhold (§ 58): § 97b und 98b zusammengefaßt und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen jetzt 5 Leistungsphasen mit tlw. veränderten Überschriften und veränderter Leistungsbeschreibung bei Grundleistungen und Besonderen Leistungen; %-Bewertung der LPH geändert |
| § 98 | AHO-Fachkommission Vermessung Anbindung des Honorars an Baukosten ist nicht maßgeblich, es kann auf Flächenwerte abgestellt werden, allerdings sind bei der Bauvermessung die anrechenbaren Kosten ein guter Maßstab Kaufhold: vgl. die zusammenfassende Regelung in § 10 (alt) bzw. § 13 (neu); in § 56 (neu) wird § 98 (alt) tlw. übernommen, tlw. weggelassen | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen noch nicht im Einzelnen überarbeitet; tlw § 98 (alt/neu) integriert, u.a. alternative Honorarvereinbarung möglich mit Modifizierung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Staffelung der anrechenbaren Kosten; außerdem freie Vereinbarung nach Zeithonorar für die LPH 1 und 3 ermöglicht |
| § 98a | Kaufhold (§ 55): § 97a und 98a zusammengefaßt und deutlich gestrafft (vor allem Beschreibung der Honorarzonen) | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen keine weiteren Vorschläge |
| § 98b | Kaufhold (§ 58): § 97b und 98b zusammengefaßt und analog zu anderen Leistungsbildern gekürzt VUBIC: LPH 3, Grundleistung 'Fortlaufende Bestandserfassung...' wird vorzugsweise von Ingenieuren erbracht, die übrigen Grundleistungen von ausführenden Unternehmen zu erbringen, daher Herauslösung der o.g. Grundleistung und Korrektur des Leistungsbildes an dieser Stelle | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen: verändert Leistungsbeschreibung und nur noch Grundleistungen; %-Bewertung der LPH geändert |
| § 99 | Kaufhold (§ 57): wie Abs. 1 (alt) | HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen bei Straßenverkehrsanlagen soll in Ergänzung eine streckenabhängige Tabelle gelten; zusätzlich tlw. die Erfassungsbreiten von Straßenverkehrsanlagen |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|-----------|---|---|
| § 100 | AHO-Fachkommission Vermessungs. zu den Leistungen dieses Paragraphen auch weiter gehenden Erläuterungen in der Arbeitshilfe für vermessungstechnische Leistungen vom Dezember 2001 Kaufhold (§ 59): ähnlich wie § 100 (alt) | Hartmann: freie Vereinbarung möglich (soweit nicht in § 86 erfaßt), wenn nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart, Zeithonorar nach § 6 HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen: Streichung, da ohne Preisbestimmung HAV-StB AK IV/1 Vermessungsleistungen: geringfügige Veränderungen |
| § 101 | Kaufhold: kann gestrichen werden | |
| § 102 | Kaufhold: kann gestrichen werden | |
| § 103 | Kaufhold (§ 103): gekürzt sinngemäß übernommen | |
| Bezu g | Vorschlagende (AN oder AG) | |
| o.N. | Kaufhold (§ 11): neues Leistungsbild vorgeschlagen | |
| o.N. | BAK: soll als Besondere Leistung in der HOAI verankert werden | |
| o.N. | Kaufhold (§ 17): bei Erbringung von Leistungen aus mehreren Leistungsbildern ist ein zusätzlicher Koordinierungszuschlag zu berücksichtigen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, soll dieser 10% betragen | |
| o.N. | BAK: wegen noch nicht erfolgter Klärung des Aufgabengebiets derzeit keine Aufnahme in die HOAI Städtetag: zu denken wäre an eine Aufnahme der Leistungen nach Baustellenverordnung als Grundleistung mit freier Honorarvereinbarung, soweit über die jetzigen HOAI-Leistungen hinausgehend | soweit |
| o.N. | HAV-StB AK IV/4 Landschaftsplanung: Vergabe erfolgt derzeit auf Grundlage von § 10 in Verbindung mit dem Leistungsbild Freianlagen, hier sollte ein eigenes Leistungsbild und Honorartafel (auf Basis von Verrechnungseinheiten) entwickelt werden; Aufnahme in Teil VI HOAI HAV-StB UA IV Ingenieurleistungen: nicht nach anrechenbaren Kosten honorieren (s.o., AK IV/4) | |
| o.N. | AHO (gleichnamige FK): hat ein Leistungsbild und einen Honorierungsvorschlag in Adaption der §§ 15 und 16 geschaffen | |

| §§ | VORSCHLÄGE AUFTRAGNEHMER-SEITE | VORSCHLÄGE AG-SEITE |
|------------|---|---------------------|
| s. § 24 | <p>BAK: schafft einen eigenen HOAI-Teil und faßt darin Maßnahmen im Gebäudebestand bei Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Raumbildende Ausbauten zusammen; dadurch Streichung aller damit zusammen hängenden §§, z.B. §§ 25 und 27 (alt); s. insgesamt die Ausführungen hier in § 24 (alt)</p> <p>BAK-HOAI-Ausschuß 'Massnahmen im Gebäudebestand' Stellungnahme mit Varianten zu den o.g. BAK-Formulierungen</p> <p>BAK/BDIA - gemeinsame HOAI-Arbeitsgruppe 'Bauen im Bestand' Stellungnahme mit Varianten zu den o.g. BAK-Formulierungen</p> <p>Bayerische Ingenieurekammer AK Denkmalpflege Katalog mit weiteren Besonderen Leistungen des Ingenieurs in der Denkmalpflege</p> <p>Pfarr/Koopmann/Rüster: haben verschiedene Varianten für Leistungsbilder zum Planen und Bauen im Bestand für die jetzigen HOAI-Teile I, VII, VIII und IX vorgelegt sowie Vorschläge zur Honorarermittlung gemacht</p> | |
| s. § 68 | <p>AHO AK Brandschutz: Vorschläge zum Leistungsbild Brandschutzplanung mit Honorierungsvorschlag</p> <p>Baukammer Berlin: zum Brandschutz vgl. auch das Sonderheft 1/97 mit Vorschlägen für ein Leistungsbild Brandschutz und Bewertung der Grundleistungen</p> | |
| s. § 68 | <p>BAK: Aufnahme in HOAI wird nicht als zwingend angesehen</p> <p>VMLP: Facility Management sollte als zusätzliche Leistung frei vereinbar sein und könnte z.B. in § 30 (sic!) eingefügt werden, damit klargestellt wird, daß es sich um ein eigenständiges Leistungsbild handelt</p> | |
| s. § 78 | <p>Baukammer Berlin bzw. Cziesielski mit Vorschlag für ein detailliertes Leistungsbild und Honorierungsvorschlag</p> | |